

Handlungserfordernisse im Besoldungs- und Dienstrecht

1. Die Eingangsbesoldung der Beamtinnen und Beamten in der Finanzverwaltung ist auf A 7, A 10 und A 14 zu erhöhen.
Die Anhebung der Eingangsbesoldung ist die Folge einer gravierenden Veränderung der Aufgaben in der Finanzverwaltung. Die zunehmende Digitalisierung bringt eine Konzentration der Arbeit auf die schwierigen und komplexen steuerlichen Sachverhalte.
2. Die Wochenarbeitszeit von derzeit 41 Stunden ist zu verkürzen
Die Beamtinnen und Beamten aus NRW haben die längste Wochenarbeitszeit im Bundesgebiet. Die Wochenarbeitszeitverlängerung aus 2004 (von 38.5 Std. auf 41) erfolgte ohne wirtschaftliche Gegenleistung. Ein zeitgemäßes Gesundheitsmanagement ist ohne eine „Normalisierung“ der Arbeitszeit nicht erreichbar.
3. Die beamtenrechtliche Probezeit von 3 Jahren ist innerhalb der Finanzverwaltung bei guten Leistungen in Theorie und Praxis deutlich zu verkürzen.
Innerhalb der Probezeit ist weder eine Leistungsbeurteilung noch eine Beförderung möglich. Die sich daraus ergebende Mindestdauer bis zur Beförderung ins erste Beförderungssamt beträgt somit regelmäßig länger als 4 Jahre. Das ist zu lang, um Leistungsträger an die Finanzverwaltung zu binden.
4. Die Beihilfe ist den veränderten gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. *Dazu sind regen wir folgende Veränderungen an:*
 - *Die Kostendämpfungspauschale ist entsprechend den Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wegfall der Praxispauschale) aufzuheben bzw. zu vermindern.*
 - *Der Beihilfeanspruch für Familien ist zu verbessern; die Beihilfesätze sind bereits ab dem ersten Kind für ein Elternteil auf 70 % anzuheben, der Beihilfesatz für Kinder ist auf 100 % zu erhöhen.*
 - *Beihilfefähigkeit bzw. deutliche Anhebung der Beihilfefähigkeit von Maßnahmen zur Prävention und im Gesundheitsservice*
 - *Direktabrechnung der Beihilfe zwischen Leistungserbringer und Beihilfestelle, insbesondere im Bereich der stationären Pflege und Unterbringung von Versorgungsempfängern*
5. Im Bereich der Ausbildung sind ergänzende Möglichkeiten zu schaffen, die Anwärterbezüge für lebensältere Berufseinsteiger zu erhöhen.
Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung wird deutlich, dass die Berufe im öffentlichen Dienst auch für bereits berufserfahrene Menschen von hoher Attraktivität sind. Allerdings scheitert der Berufseinstieg vielfach an der Hürde der Ausbildung, da in der Ausbildungszeit lediglich Anwärterbezüge in zu geringer Höhe gezahlt werden. (Abhilfe: Siehe Feuerwehr, Strafvollzug)

6. Die Landesregierung beabsichtigt, den öffentlichen Dienst besonders familienfreundlich zu gestalten. Das Dienstrecht (insbesondere die FrUrlV) bietet neben der Verkürzung der Wochenarbeitszeit weitere Möglichkeiten, z.B.:
 - Ausweitung der Erstattung von Teilen der Krankenversicherungsbeiträge auf Beschäftigte in Elternzeit über die derzeitige Grenze von A 8 hinaus (gem. § 13 Abs. 2 FrUrlV)
 - Urlaubsansparung auch für Pflegeleistungen (siehe § 20 a)
 - Verbesserung der Anrechnungszeiten für Kindererziehung vor 1992 in der Versorgung (§ 9), Einführung der „Mütterrente“ auch für Beamtinnen.

7. Im Versorgungsrecht gibt es eine Reihe von Regelungen, die nicht nachvollziehbar sind oder eine Benachteiligung der betroffenen Beamtinnen und Beamten zur Folge haben.
 - So besteht Verbesserungsbedarf bei den Zurechnungszeiten im Falle der Dienstunfähigkeit.
 - Der Versorgungsabschlag ist zu überarbeiten. *Nach Ablauf von 40 Dienstjahren müssen die übersteigenden Jahre dazu beitragen, Versorgungsabschläge zu kompensieren. Dabei bleibt es beim Versorgungshöchstsatz von 71,75 %.*
 - Die Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Pension sind längstens bis zum 65. Lebensjahr zu berechnen, soweit der Beschäftigte seine 45 Dienstjahre bereits erfüllt hat (in anderen Bundesländern bereits umgesetzt).
Zu diesem Zeitpunkt könnte er ohne Abschläge in Ruhestand gehen. Wenn der Ruhestand aber vor dem 65. Lebensjahr beantragt wird, wird für die Berechnung des Versorgungsabschlages fiktiv das reguläre, spätere Ausscheiden zugrunde gelegt.
 - Die Ruhegehaltsfähigkeit von Außendienstzulagen (nach Ablauf von 10 Jahren) muss auch dann gegeben sein, wenn die Versorgungsempfänger nicht aus der zulagenfähigen Funktion heraus in den Ruhestand gehen.

8. Deutlich komplexer ist das Thema des Versorgungsausgleiches bei Ehescheidungen von Beamtinnen und Beamten. Derzeit wickelt NRW dies „extern“ das heißt über die Begründung eines eigenständigen Rentenanspruches beim Rentenversicherungsträger ab. Um die Systembrüche zu vermeiden ist ein interner Versorgungsausgleich zu normieren. Der Bund hat diese Änderung im Interesse der Beamtinnen und Beamten bereits vorgenommen.